

**FAQs**  
**FRAGEN ZUR CORONA-KRISE FÜR**  
**MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN**

Stand: 16.11.2020

## EIN PAAR WICHTIGE INFOS VORWEG:

- Im Folgenden finden sich allgemeine sowie rechtliche Informationen
- Aufgrund der aktuellen Situation finden sich in Gesetzen und Verordnungen beinahe täglich neue Normen. Auch den Medien entnehmen wir ständig neue Informationen. Wir versuchen die Informationen laufend zu aktualisieren, können aber für keine Rechtssicherheit garantieren.
- Erste Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen sind auch in diesen Krisenzeiten unsere Landes- und Mitgliedsorganisationen:  
<https://www.oeziv.org/ueber-uns/landes-und-mitgliedsorganisationen/>

# Inhaltsverzeichnis

FAQs Fragen zur Corona-Krise für Menschen mit Behinderungen .....	1
Ein paar wichtige Infos vorweg: .....	2
1. Hilfreiche Links .....	4
2. Behörden & Gerichte.....	5
2.1 Ist das Sozialministeriumservice geöffnet?.....	5
2.2 Ich habe einen Untersuchungstermin beim Sozialministeriumservice. Muss ich diesen einhalten?.....	5
2.3 Sind die Landesstellen der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) geöffnet? .....	5
2.4 Finden Begutachtungen bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) derzeit statt? .....	6
2.5 Wie kann ich eine Klage gegen einen Bescheid (z.B. betreffend I-Pension, BU-Pension oder Pflegegeld) beim jeweils zuständigen Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. Arbeits- und Sozialgericht Wien einbringen? Geht das nun auch per E-Mail? .....	6
2.6 Ist die Frist zur Erhebung einer Klage – z.B. betreffend Pflegegeld, I-Pension, BU-Pension, Ausgleichszulage etc. – weiterhin aufrecht? Wird diese nun wieder „verlängert“? .....	7
2.7 Ist die Frist zur Erhebung einer Beschwerde – z.B. betreffend Behindertenpass, Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes „Feststellungsbescheid“ – weiterhin aufrecht? .....	7
3. Arbeit.....	8
3.1 Muss ich trotz Corona in die Arbeit gehen?.....	8
3.2 Wie wird festgestellt, wer zur COVID-19-Risikogruppe zählt? Werde ich dann von meinem/meiner Arbeitgeber*in dienstfrei gestellt? .....	8
3.3 Ich gehöre zur Covid-19-Risikogruppe. Kann ich deshalb gekündigt werden?.....	9
3.4 Was ist Sonderbetreuungszeit und kann diese auch für die Betreuung von Menschen mit Behinderungen vereinbart werden? .....	9
3.5 Was ist unter Kurzarbeit zu verstehen? .....	10
3.6 Behält man als begünstigt behinderte Person den Kündigungsschutz nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, wenn man in Kurzarbeit geht?.....	10
3.7 Hat mein*e Arbeitgeber*in auch in der Corona-Krise Möglichkeiten um Förderungen für Mitarbeiter*innen mit Behinderungen zu erhalten?.....	11
3.8 Gibt es aufgrund der Corona-Krise darüber hinausgehende Förderungen für Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben?.....	11
4. Mund-Nasen-Schutz.....	12
4.1 Was ist als Mund -Nasen-Schutz erlaubt?.....	12
4.2 Gibt es Ausnahmen von der Verpflichtung einen (eng anliegenden) Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen?.....	12
4.3 Gibt es Ausnahmen für Menschen mit Behinderungen betreffend die Abstandsregelungen? .....	13

# 1. HILFREICHE LINKS

Arbeiterkammer: <https://jobundcorona.at/>

Wirtschaftskammer: [www.wko.at/](http://www.wko.at/)

Arbeitsmarktservice: [www.ams.at](http://www.ams.at)

Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz: [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

Sozialministeriumservice: <https://www.sozialministeriumservice.at/>

Pensionsversicherungsanstalt: [www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)

SVS – die Sozialversicherung der Selbstständigen: [www.svs.at](http://www.svs.at)

Gerichte in Österreich: [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at) → Gerichte

Für Rechtssachen betreffend Arbeits- und Sozialrechtssachen (z.B. bei Klagen in Pflegegeld, I-Pension, BU-Pension):

- Arbeits- und Sozialgericht Wien: <https://www.justiz.gv.at/asg-wien/arbeits--und-sozialgericht-wien~274.de.html>
- Landesgericht Burgenland: <https://www.justiz.gv.at/lg-eisenstadt/landesgericht-eisenstadt~2f0.de.html>
- Landesgericht Klagenfurt: <https://www.justiz.gv.at/lg-klagenfurt/landesgericht-klagenfurt~2f3.de.html>
- Landesgericht Niederösterreich:  
Landesgericht Krems an der Donau: <https://www.justiz.gv.at/lg-krems-an-der-donau/landesgericht-krems-an-der-donau~2f5.de.html>  
Landesgericht Wiener Neustadt: <https://www.justiz.gv.at/lg-wiener-neustadt/landesgericht-wiener-neustadt~2c9484853f386e94013f57e5a33b1076.de.html>
- Landesgericht Linz: <https://www.justiz.gv.at/lg-linz/landesgericht-linz~2f7.de.html>
- Landesgericht Salzburg: <https://www.justiz.gv.at/lg-salzburg/landesgericht-salzburg~2f9.de.html>
- Landesgericht für Zivilrechtssachen Steiermark: <https://www.justiz.gv.at/lg-fuer-zivilrechtssachen-graz/landesgericht-fuer-zivilrechtssachen-graz~2ff.de.html>
- Landesgericht Tirol: <https://www.justiz.gv.at/home/gerichte/gerichte-nach-bundeslaendern/tirol~2c9484853f60f165013f6207cf3d0d1b.de.html>
- Landesgericht Vorarlberg: <https://www.justiz.gv.at/home/gerichte/gerichte-nach-bundeslaendern/vorarlberg~2c9484853f60f165013f620812f50d26.de.html>

Bundesverwaltungsgericht (z.B. im Beschwerdeverfahren betreffend Behindertenpass Feststellungsverfahren betreffend Begünstigtenstatus nach dem BEinstG): <https://www.bvwg.gv.at/>

## 2. BEHÖRDEN & GERICHTE

### 2.1 Ist das Sozialministeriumservice geöffnet?

Das Sozialministeriumservice ersucht aufgrund der derzeitigen Lage im Zusammenhang mit Covid-19 vorrangig um telefonische Kontaktaufnahme. Persönliche Vorsprachen sind – jedenfalls bis 06.12.2020 – nur nach telefonischer Voranmeldung möglich.

Mehr Informationen auf [https://www.sozialministeriumservice.at/https://sozialministeriumservice.at/Ueber\\_uns/News\\_und\\_Veranstaltungen/News/Informationen\\_zum\\_Coronavirus.de.html](https://www.sozialministeriumservice.at/https://sozialministeriumservice.at/Ueber_uns/News_und_Veranstaltungen/News/Informationen_zum_Coronavirus.de.html)

Quelle: <https://www.sozialministeriumservice.at/>

aktualisiert am 16.11.2020

### 2.2 Ich habe einen Untersuchungstermin beim Sozialministeriumservice. Muss ich diesen einhalten?

Die Teilnahme an ärztlichen Untersuchungen zur Feststellung des Grades der Behinderung (z.B. für Behindertenpass / Begünstigtenstatus nach dem BEinstG) und zur Prüfung von Zusatzeintragungen in den Behindertenpass sind Teil Ihrer Mitwirkungspflicht im Verfahren und sollten daher eingehalten werden.

Empfehlung: Wenn Sie einen Untersuchungstermin nicht wahrnehmen können oder bei Fragestellungen dazu, wenden Sie sich an Ihre Landesstelle des Sozialministeriumservice. Bitte informieren Sie sich telefonisch vorab, welche COVID-19 Schutzvorkehrungen (z.B. Mund-Nasenschutz) beim Untersuchungstermin einzuhalten sind.

Mehr Informationen auf <https://www.sozialministeriumservice.at/>

Quelle: <https://www.sozialministeriumservice.at/>

aktualisiert am 03.11.2020

### 2.3 Sind die Landesstellen der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) geöffnet?

Die Kundencenter und Kompetenzzentren Begutachtung der PVA sind für vorab vereinbarte Vorsprachen geöffnet. Die PVA ersucht ausdrücklich darum, dennoch weiterhin die telefonischen und digitalen Services in Anspruch zu nehmen, wenn dies möglich ist.

Tipp: Bitte rufen Sie vorab jedenfalls bei der Serviceline Ihrer Landesstelle an.

Quellen: Pensionsversicherungsanstalt: [www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)

PVA: Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus im Bereich der PVA:

<https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.857666&portal=pvportal>

PVA: Fragen und Antworten (Stand 23.6.2020), Punkt 5 medizinische Begutachtungen:

<https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.734522&version=1592886516>

aktualisiert am 05.11.2020

## 2.4 Finden Begutachtungen bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) derzeit statt?

Ja, Begutachtungen erfolgen in den Kompetenzzentren der PVA-Landesstellen sowie in externen Ordinationen. Die Begutachtungen werden unter strikter Einhaltung von Präventionsmaßnahmen durchgeführt. Die Regelungen dazu finden Sie im Dokument der Pensionsversicherungsanstalt „Fragen und Antworten“ (Stand 30.10.2020), Punkt 5, Medizinische Begutachtungen unter <https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.734522&version=1604385879>. Bitte sehen Sie sich diese vor einer Begutachtung jedenfalls an.

Wenn Ihr Begutachtungstermin abgesagt wurde, wird seitens der PVA ein neuer Termin vergeben.

Auch Hausbesuche werden im Rahmen von Begutachtungen zur Feststellung des Pflegebedarfs nach dem Bundespflegegesetz (BPGG) durchgeführt. Nach den vorliegenden Informationen der PVA wird der Hausbesuch – unabhängig von einer schriftlichen Verständigung hinsichtlich des vorgesehenen Untersuchungstermins – telefonisch vereinbart. Der Hausbesuch erfolgt innerhalb von 48 Stunden nach der telefonischen Terminvereinbarung oder erneuter telefonischer Kontaktaufnahme. Während des Termins ist das Tragen von Mund-Nasen-Schutz-Masken für alle anwesenden Personen verpflichtend. Die Abstandsregeln sind von Angehörigen/Pflegediensten oder anderen anwesenden Personen einzuhalten. Für nähere Infos siehe bitte Link zu „Fragen und Antworten“ (Stand 30.10.2020).

Quellen: Pensionsversicherungsanstalt: [www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)

PVA: Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus im Bereich der PVA:

<https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.857666&portal=pvaportal>

PVA: Fragen und Antworten (Stand 30.10.2020), Punkt 5 medizinische Begutachtungen:

<https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.734522&version=1604385879>

aktualisiert am 05.11.2020

## 2.5 Wie kann ich eine Klage gegen einen Bescheid (z.B. betreffend I-Pension, BU-Pension oder Pflegegeld) beim jeweils zuständigen Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. Arbeits- und Sozialgericht Wien einbringen? Geht das nun auch per E-Mail?

Eine rechtswirksame Einbringung per E-Mail ist nicht möglich. Unter <https://www.justiz.gv.at/home/gerichte~734.de.html> kann man die Homepage des zuständigen Landesgerichtes aufrufen und aktuelle Informationen zu dem jeweiligen Gericht einsehen.

Die Klage kann jedenfalls **per Post (Einschreiben)** oder **per Fax** eingebracht werden. Wer zu einer der Risikogruppen gehört, dem wird empfohlen, jemanden zu bitten, das Schreiben zur Post zu bringen.

Für weitere Möglichkeiten siehe bitte die jeweilige Homepage.

Quelle: Bundesministerium für Justiz – [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at)

aktualisiert am 13.07.2020

**2.6 Ist die Frist zur Erhebung einer Klage – z.B. betreffend Pflegegeld, I-Pension, BU-Pension, Ausgleichszulage etc. – weiterhin aufrecht? Wird diese nun wieder „verlängert“?**

Die Frist zur Erhebung einer Klage betreffend eine Entscheidung ist aufrecht. Sie wird aktuell nicht gehemmt/verlängert“.

Die Fristen für die Anrufung des Gerichts waren von 22. März 2020 bis 30. April 2020 gehemmt. Sie wurden also um diesen Zeitraum verlängert. Das hat unter anderem die Einbringung einer Klage gegen den Bescheid eines Sozialversicherungsträgers (z.B. Pflegegeld, Invaliditäts- oder Berufungsunfähigkeitspension, Ausgleichszulage etc.) betroffen.

Quelle: § 2 Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz - <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011087>

Bundesministerium für Justiz unter <https://www.justiz.gv.at/home/covid-19/covid-19-justizbegleitgesetz~82b.de.html>

aktualisiert am 05.11.2020

**2.7 Ist die Frist zur Erhebung einer Beschwerde – z.B. betreffend Behindertenpass, Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes „Feststellungsbescheid“ – weiterhin aufrecht?**

Ja, die Fristen sind aufrecht.

In anhängigen behördlichen Verfahren vor der Verwaltungsbehörde – in denen das Allgemeine Verwaltungsgesetz, das Verwaltungsstrafgesetz oder das Verwaltungsvollstreckungsgesetz anwendbar ist – waren alle Fristen bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen und begannen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. Auch unterbrochene Fristen sind mittlerweile abgelaufen.

Quelle: § 1 Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes - <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011086>

## 3. ARBEIT

### 3.1 Muss ich trotz Corona in die Arbeit gehen?

Ja, Sie sind nach wie vor verpflichtet Ihrer Arbeit nachzugehen.

Die berufliche Tätigkeit soll vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber\*innen und Arbeitnehmer\*innen über die Arbeitsverrichtung außerhalb der Arbeitsstätte (Home-Office) ein Einverständnis finden.

Wenn Sie in die Arbeit gehen, muss Ihre Firma dabei für den Schutz Ihrer Gesundheit sorgen.

Insbesondere ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Ausnahme: Es gibt andere geeignete Schutzmaßnahmen, durch die das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Quelle: 479. Verordnung: Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – COVID-19-NotMV) idF BGBl. II Nr. 479/2020 (gültig von 17.11.2020 bis 06.12.2020), COVID-19-Maßnahmegesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/2020, <https://jobundcorona.at/>

aktualisiert am 16.11.2020

### 3.2 Wie wird festgestellt, wer zur COVID-19-Risikogruppe zählt? Werde ich dann von meinem/meiner Arbeitgeber\*in dienstfrei gestellt?

Seit 06.05.2020 gilt ein neues Bundesgesetz, das gemeinsam mit der dazugehörigen Verordnung Regelungen zur Covid-19-Risikogruppe und zum Covid-19-Risiko-Attest festsetzt.

Der Dachverband informiert Dienstnehmer\*innen automatisch, wenn sie zur COVID-19-Risikogruppe zugeordnet werden. Wenn Sie ein solches Informationsschreiben vom Dachverband erhalten, empfehlen wir Ihnen **den behandelnden Arzt / die behandelnde Ärztin** telefonisch zu kontaktieren. Der/Die behandelnde Arzt/Ärztin hat infolge dieser allgemeinen Information des Dachverbandes Ihre individuelle Risikosituation zu beurteilen und gegebenenfalls dann ein Attest über die Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe auszustellen (**COVID-19-Risiko-Attest**). Das Attest enthält keine Angaben zur Diagnose.

Das Gesetz vom 06.05.2020 beinhaltet die Möglichkeit, dass ein Covid-19-Risiko-Attest auch dann ausgestellt werden kann, wenn die betroffene Person kein Informationsschreiben des Dachverbandes erhalten hat.

**Wichtig!** Die endgültige Entscheidung über die Ausstellung eines Covid-19-Risiko-Attests liegt immer beim Arzt/bei der Ärztin, der/die dieses ausstellt.

Wenn Ihnen ein Covid-19-Risiko-Attest ausgestellt wurde, empfehlen wir Ihnen, dieses bei Ihrem/Ihrer Arbeitgeber\*in vorzulegen. Sie haben dann **Anspruch auf Freistellung** von der Arbeitsleistung und Fortzahlung des Entgelts, **außer**

- Ihre Arbeitsleistung kann in der Wohnung erbracht werden (Homeoffice); oder



- die Bedingungen für die Erbringung Ihrer Arbeitsleistung in der Arbeitsstätte können durch geeignete Maßnahmen so gestaltet werden, dass eine Ansteckung mit Covid-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist. Dabei sind auch Maßnahmen für den Arbeitsweg mit einzubeziehen.

Die Dauer der Freistellung wurde neuerlich per Verordnung verlängert und kann derzeit bis längstens **31.12.2020** dauern.

Bei einer Freistellung nach diesen gesetzlichen Regelungen bekommen die Dienstgeber\*innen die Kosten vom Krankenversicherungsträger rückerstattet.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://jobundcorona.at/schutz-im-betrieb/>

Quelle: 9. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 31/2020, § 735 ASVG;

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Definition der allgemeinen COVID-19-Risikogruppe (COVID-19-Risikogruppe-Verordnung), BGBl. II Nr. 203/2020;

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend betreffend Verlängerung des Zeitraums für Freistellungen nach § 735 Abs. 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz und § 258 Abs. 3 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. II Nr. 375/2020;

<https://jobundcorona.at/>

<https://jobundcorona.at/schutz-im-betrieb/>

aktualisiert am 03.09.2020

### **3.3 Ich gehöre zur Covid-19-Risikogruppe. Kann ich deshalb gekündigt werden?**

Im Gesetz ist verankert, dass eine Kündigung, die wegen der Inanspruchnahme der Dienstfreistellung aufgrund eines Covid-19-Attests ausgesprochen wird, bei Gericht angefochten werden kann. Ein allfälliger Kündigungsschutz nach dem Behinderteneinstellungsgesetz und dem Gleichbehandlungsgesetz bleibt davon unberührt.

Wir empfehlen im Anlassfall das Angebot der Arbeiterkammer zu nutzen, die hierfür persönliche Beratung anbietet.

Quelle: 9. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 31/2020, § 735 ASVG, <https://jobundcorona.at/>, <https://jobundcorona.at/schutz-im-betrieb/>

Aktualisiert am 11.05.2020

### **3.4 Was ist Sonderbetreuungszeit und kann diese auch für die Betreuung von Menschen mit Behinderungen vereinbart werden?**

Wenn die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist und kein Anspruch auf Dienstfreistellung zur Betreuung der Person besteht kann zwischen Arbeitgeber\*in und Arbeitnehmer\*in eine Sonderbetreuungszeit von bis zu drei Wochen vereinbart werden für

- (i) Kinder, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, für die eine Betreuungspflicht besteht, wenn deren Schule behördlich ganz oder teilweise geschlossen wurde oder

- Lehranstalten und Kinderbetreuungseinrichtungen in der Zeit der Ferien oder der für schulfrei erklärten Tage;
- (ii) Menschen mit Behinderungen, für die eine Betreuungspflicht besteht, unabhängig von deren Alter, die in einer Einrichtung der Behindertenhilfe oder einer Lehranstalt für Menschen mit Behinderungen bzw. höher bildende Schule betreut oder unterrichtet werden und diese Einrichtungen oder Lehranstalt bzw. höher bildende Schule behördlich teilweise oder vollständig geschlossen wird, oder auf Grund freiwilliger Maßnahmen die Betreuung von Menschen mit Behinderungen zu Hause erfolgt, oder
  - (iii) Angehörige von pflegebedürftigen Personen, wenn deren Pflege oder Betreuung in Folge des Ausfalles einer Betreuungskraft nach dem Hausbetreuungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2007 nicht mehr sichergestellt ist oder
  - (iv) Angehörige von Menschen mit Behinderungen, die persönliche Assistenz in Anspruch nehmen, wenn die persönliche Assistenz von COVID-19 nicht mehr sichergestellt ist.

Es handelt sich um eine Vereinbarung, daher besteht kein Rechtsanspruch. Der Vorteil für den/die Arbeitgeber\*in dabei: Der/Die Arbeitgeber\*in bekommt für die Dauer der Freistellung nach aktueller Rechtslage die Hälfte der Lohnkosten vom Bund ersetzt (Anmerkung: Anfangs wurde ein Drittel der Lohnkosten ersetzt).

Die Sonderbetreuungszeit kann vom Dienstgeber / von der Dienstgeberin derzeit bis längstens 28.02.2021 gewährt werden.

Bis zu drei weitere Wochen Sonderbetreuungszeit konnten mit dem Dienstgeber / der Dienstgeberin zwischen 25.07.2020 bis 30.09.2020 („Ferienzeit“) vereinbart werden (§ 18b Abs 1a AVRAG). Der/Die Arbeitgeber\*in musste den Vergütungsanspruch bis längstens 31.10.2020 geltend machen.

Quelle: Arbeitsvertragsanpassungsgesetz (AVRAG) idF BGBl. I Nr.107/2020, § 18b AVRAG; § 19 Z 47 AVRAG

aktualisiert am 16.11.2020

### **3.5 Was ist unter Kurzarbeit zu verstehen?**

Unter Kurzarbeit versteht man die befristete (zeitlich begrenzte) Herabsetzung der Normalarbeitszeit auf Grundlage einer arbeits- und lohnrechtlichen Vereinbarung.

Für Informationen zu möglichen Lohnförderungen betreffend begünstigt behinderte Personen im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes siehe bitte Frage 3.8.

Quelle und weitere Informationen: <https://jobundcorona.at/kurzarbeit/>

aktualisiert am 30.04.2020

### **3.6 Behält man als begünstigt behinderte Person den Kündigungsschutz nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, wenn man in Kurzarbeit geht?**

Ja, als begünstigt behinderte Person behält man den besonderen Kündigungsschutz nach dem Behinderteneinstellungsgesetz. Voraussetzung ist, dass keine sonstigen Vereinbarungen – z.B. Beendigung des aktuellen Dienstverhältnisses und Vereinbarung eines neuen Dienstverhältnisses

– getroffen wurden und man den Kündigungsschutz bereits erworben hat (hier sind die entsprechenden Fristen zu beachten!). Zur Prüfung der entsprechenden Vereinbarungen mit dem/der Dienstgeber/in wird die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Bezirksstelle der Arbeiterkammer empfohlen.

Hinsichtlich Fragen zu allgemeinen Regelungen betreffend Kurzarbeit, Kündigungsmöglichkeiten, Kündigungsverbot und Behaltefristen, werden die Informationen unter <https://jobundcorona.at/kurzarbeit/> oder die Kontaktaufnahme mit der der zuständigen Bezirksstelle der Arbeiterkammer empfohlen.

Quelle und weitere Informationen: <https://jobundcorona.at/kurzarbeit/>

aktualisiert am 16.11.2020

### **3.7 Hat mein\*e Arbeitgeber\*in auch in der Corona-Krise Möglichkeiten um Förderungen für Mitarbeiter\*innen mit Behinderungen zu erhalten?**

Ja, für Arbeitnehmer\*innen mit Behinderungen können auch während der Coronakrise beim Sozialministeriumservice **Lohnförderungen** beantragt und bezogen werden.

Die näheren Voraussetzungen sowie das Antragsformular zu den einzelnen Förderungen gibt es auf <https://sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Lohnfoerderungen/Lohnfoerderungen.de.html>

Informationen zu erweiterten Lohn- und Individualförderungen aufgrund der Corona-Krise siehe bitte Frage 3.8.

aktualisiert am 12.11.2020

### **3.8 Gibt es aufgrund der Corona-Krise darüber hinausgehende Förderungen für Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben?**

Auf der Homepage des Sozialministeriumservices sind Maßnahmen zur Unterstützung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Rahmen von COVID-19 angeführt. Die Anträge für sämtliche Förderungen konnten bis 30.06.2020 eingebracht werden. Daher können aktuell keine coronaspezifischen Förderungen beantragt werden. Laut Homepage des Sozialministeriumservices wird eine Verlängerung je nach Entwicklung der Pandemie geprüft.

Quelle:

[https://sozialministeriumservice.at/Ueber\\_uns/News\\_und\\_Veranstaltungen/News/COVID-19\\_Massnahmen\\_im\\_Bereich\\_der\\_Lohn--Individualfoerd.de.html](https://sozialministeriumservice.at/Ueber_uns/News_und_Veranstaltungen/News/COVID-19_Massnahmen_im_Bereich_der_Lohn--Individualfoerd.de.html)

aktualisiert am 16.11.2020

## 4. MUND-NASEN-SCHUTZ

### 4.1 Was ist als Mund -Nasen-Schutz erlaubt?

Seit 03.11.2020 besteht eine Pflicht zum Tragen einer Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung. **Neu** ist also, dass der MNS auch „eng anliegend“ ist.

Demnach sind Masken zu tragen. Die Verwendung von Gesichtsvisieren ist grundsätzlich nicht zulässig.

Quelle: 463. Verordnung: COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. 463/2020; 479. Verordnung: Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – COVID-19-NotMV) idF BGBl. II Nr. 479/2020 (gültig von 17.11.2020 bis 06.12.2020)

aktualisiert am 16.11.2020

### 4.2 Gibt es Ausnahmen von der Verpflichtung einen (eng anliegenden) Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen?

Ja. Ausgenommen von der Verpflichtung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen sind:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Für Personen, denen aus **gesundheitlichen Gründen** das Tragen eines den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung (insbesondere Masken) nicht zugemutet werden kann, gilt:

(i) Sie dürfen (und müssen) eine nicht anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen. Die Schutzvorrichtung muss bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reichen. Das sind vor allem Gesichtsvisiere.

Das Bundesministerium für Soziales, Pflege und Konsumentenschutz nennt dazu folgende Beispiele: Menschen mit chronischen Atemwegserkrankungen, mit Angststörungen, mit fortgeschrittener Demenz, Kinder mit ADHS, Asthma.

(ii) Nur wenn einer Person sowohl das Tragen einer Maske als auch das Tragen eines Gesichtsvisieres aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist, sind sie von der Pflicht einen MNS zu tragen, befreit.

Um abzuklären, ob das Tragen eines (i) eng anliegenden MNS (Maske) oder (ii) Gesichtsvisiers aus gesundheitlichen Gründen zumutbar ist oder nicht, empfiehlt es sich einen Arzt/eine Ärztin zu kontaktieren, der/die gegebenenfalls ein Attest ausstellt. Bei Kontrollen in der Öffentlichkeit, ist die (teilweisen) Befreiung des MNS nachzuweisen. Ansonsten bekommt man eine Strafe. Das **ärztliche Attest** ist ein solcher **Nachweis**.

Siehe dazu auch: Österreichischer Behindertenrat (ÖBR), News: Mund-Nasen-Schutz: Aktuelle Regelungen vom 12.11.2020, unter: <https://www.behindertenrat.at/2020/11/mund-nasen-schutz-aktuelle-regelungen/>

Quelle: § 15 Abs 3 der 479.Verordnung: Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – COVID-19-NotMV) idF BGBl. II Nr. 479/2020 (gültig von 17.11.2020 bis 06.12.2020);

FAQ: Mechanische Schutzvorrichtung (MNS) vom 11.05.2020 des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, abrufbar unter: [https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Mechanische-Schutzvorrichtung-\(MNS\).html](https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Mechanische-Schutzvorrichtung-(MNS).html) FAQ: Mechanische Schutzvorrichtung (MNS) vom 11.05.2020 des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, abrufbar unter: [https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Mechanische-Schutzvorrichtung-\(MNS\).html](https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Mechanische-Schutzvorrichtung-(MNS).html)

aktualisiert am 16.11.2020

#### **4.3 Gibt es Ausnahmen für Menschen mit Behinderungen betreffend die Abstandsregelungen?**

Ja. Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes gilt nicht zwischen Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen.

Quelle: § 15 Abs 3 der 479.Verordnung: Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – COVID-19-NotMV) idF BGBl. II Nr. 479/2020 (gültig von 17.11.2020 bis 06.12.2020)

aktualisiert am 16.11.2020